

BVGer D-5407/2024 vom 19. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5407_2024_d20240819

FR: TAF D-5407/2024 du 19 août 2024

IT: TAF D-5407/2024 del 19 agosto 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 19. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-5407/2024 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn die asylsuchende Person in einen vom Bundesrat als sicher bezeichneten Drittstaat (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG) zurückkehren kann, in dem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 3.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet, womit Griechenland darunter fällt.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-3427/2021; E-3431/2021 vom 28. März 2022 mit Blick auf die Legalvermutung, wonach die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG (SR 142.20) vermutungsweise zumutbar ist, festgehalten, der Vollzug von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie unbegleiteten Minderjährigen, nach Griechenland ist grundsätzlich unzumutbar, ausser es bestehen besondere begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann (E. 11.5.3).

E. 3.4

Vorliegend kommt daher der Frage, ob der Beschwerdeführer minderjährig oder bereits volljährig ist, entscheidende Bedeutung zu.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die von ihm behauptete Minderjährigkeit glaubhaft darzulegen.

E. 4.1.2

Im Wesentlichen begründet sie dies damit, dass der Beschwerdeführer keine rechtsgenügenden Identitätspapiere zu den Akten gereicht habe. Für den Nachweis der Minderjährigkeit könnten Tazkiras keine Beweiskraft zuerkannt werden. Ohnehin sei nur von einem reduzierten Beweiswert

D-5407/2024 Seite 6 auszugehen, so beruhe das genannte Geburtsdatum oftmals auf einer blossen Altersschätzung (gemäss dem Aussehen der betreffenden Person) im Ausstellungszeitpunkt. Entsprechend komme seiner Kopie der E-Tazkira keine Beweiskraft zu. Bezüglich seiner auf Beschwerdeebene im Original eingereichten E-Tazkira sei anzumerken, dass es sich nicht um die vom Beschwerdeführer in der Erstbefragung erwähnte Tazkira handle, sondern um eine Neuausstellung in Abwesenheit. Das SEM vermute, dass die E-Tazkira nicht rechtmässig erhältlich gemacht worden sei und der Beschwerdeführer sich das Dokument zweckgerichtet habe ausstellen lassen, um die schweizerischen Behörden über sein wahres Alter zu täuschen.

E. 4.1.3

Ferner würden die Angaben zu seinem Alter in der Erstbefragung den Angaben, welche sich in den Unterlagen aus Griechenland fänden, widersprechen. So habe er zu Protokoll gegeben, in Griechenland ebenfalls das Geburtsjahr 2008 angegeben zu haben, ein Dokument aus Griechenland weise jedoch den (...) 2006 als Geburtsdatum aus. Zudem habe er zuerst angegeben, es sei kein Altersgutachten durchgeführt worden, erst als er mit den in Griechenland registrierten Personalien konfrontiert worden sei, bestätigte er, dass ein Altersgutachten gemacht worden sei und er die daraus resultierenden Personalien in

Griechenland akzeptiert habe, um schnell weiterreisen zu können. Was seine Angaben zur Registrierung in Griechenland betreffe, sei anzumerken, dass es sich bei Griechenland um einen Rechtsstaat handle. Mithin gehe das SEM davon aus, dass Griechenland bei der korrekten Registrierung Asylsuchender und deren Identität grösste Sorgfalt walten lasse. Es dürfe entsprechend davon ausgegangen werden, dass es sich beim (...) 2006 um das von ihm bei der Erstregistrierung in Griechenland genannte Datum handle. Seine von der Schweiz abweichende Erstregistrierung, gemäss welcher er inzwischen volljährig wäre, werde als starkes Indiz für eine Volljährigkeit gewertet. Überdies seien die griechischen Behörden im Rahmen eines Altersgutachten zum Schluss gekommen, dass er älter sei müsse als das von ihm angegebene Alter und habe sein Geburtsdatum entsprechend auf den (...) 2004 angepasst. Es sei nicht davon auszugehen, dass Griechenland ausländische Personen trotz anderslautender oder fehlender Angaben mit einem von den Behörden selber festgelegten Alter und Geburtsdatum erfasse. Der Beschwerdeführer sei eine Erklärung, wie es zu dem in Griechenland erfassten Geburtsdatum (...) 2006 gekommen sei, schuldig geblieben. Zudem sei erstaunlich, dass er sich in der Erstbefragung einzig an sein Geburtsjahr erinnert habe, nicht jedoch an den Tag oder Monat. Das Geburtsjahr würde er aus der Tazkira kennen. Der (...) sei ein von ihm

D-5407/2024 Seite 7 gewähltes Wunschdatum. Die Tazkira-Kopie, welche kürzlich ausgestellt worden sei, enthalte nun das Geburtsdatum (...) 2008. Das Geburtsdatum weiche somit nur beim Monat von dem von ihm bei der Einreise angegebenen Geburtsdatum ab. Zudem decke sich der in der Tazkira angegebene Geburtsmonat mit dem in Griechenland registrierten Monat. Seine Angabe, er habe in Griechenland die gleichen Personalien wie in der Schweiz angegeben, sei nachweislich falsch. Das SEM gehe davon aus, er habe in der Schweiz ein anderes Alter und Geburtsdatum angegeben als in Griechenland, um eine Wegweisung dorthin zu verhindern.

E. 4.1.4

Zwar würden sich seine Angaben bezüglich seiner Schulbildung und Ausreise mit dem in der Schweiz angegebenen Geburtsjahr decken, jedoch falle auf, dass er, abgesehen von seinem Geburtsjahr, die Jahreszahlen durchgehend im europäischen Kalender und nicht im afghanischen Kalender genannt habe. Da dies im kulturellen Kontext aussergewöhnlich sei, erscheine es plausibel, dass er diese Jahreszahlen vorgängig ausgerechnet habe und diese nicht auf seinen Erinnerungen beruhen würden. Ferner seien weitere Angaben zu seinen Lebensumständen vage geblieben, so habe er keinerlei Angaben zum Alter seiner Geschwister oder zum Altersunterschied zwischen ihnen machen können.

E. 4.1.5

Schliesslich verfüge das SEM betreffend die Durchführung eines Altersgutachtens einen Ermessensspielraum, so sei bereits beim Vorliegen von Hinweisen, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter erreicht habe, ein Altersgutachten nicht zwingend. Ein Altersgutachten stelle im Übrigen lediglich ein Indiz für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person dar. Mit einem Altersgutachten könne die Minderjährigkeit nicht nachgewiesen werden. Es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Für die Anordnung eines Altersgutachtens bestehe daher keine Notwendigkeit.

E. 4.2.1

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Wesentlichen, er habe am 30. Juli 2024 eine Kopie seiner E-Tazkira zu den Akten gereicht. Die Angaben auf der Kopie würden sich mit seinen inhaltlichen Angaben decken. Da die eingereichte Kopie der E-Tazkira mit seinen Angaben inhaltlich übereinstimme, sei sie als Indiz für sein angegebenes Alter beziehungsweise für seine Minderjährigkeit zu werten. Ferner habe er widerspruchsfrei über sein Alter, seine Ausreise sowie seinen Geburtsjahrgang im afghanischen und europäischen Kalender gesprochen. Er

D-5407/2024 Seite 8 verfüge nur über eine rudimentäre Schulbildung und bis zu seiner Ausreise hätten Daten sowie sein Geburtsdatum für ihn keine Bedeutung gehabt, was gebührend zu berücksichtigen sei.

E. 4.2.2

Betreffend die Registrierung in Griechenland macht er geltend, es sei unklar, wie es zur Erstregistrierung mit dem Geburtsdatum (...) 2006 gekommen sei. Auch in der Schweiz komme es bei der Registrierung von Personendaten regelmässig zu Fehlern. Es sei nicht auszuschliessen, dass es in Griechenland infolge eines Umrechnungsfehlers der dolmetschenden Person zu einer Falschregistrierung des Geburtsdatums gekommen sei, was die nur ungenügend vorliegenden Informationen zur Registrierung in Griechenland verdeutlichen würden. Der Vorwurf, er habe ein falsches Geburtsdatum angegeben, um das Asylverfahren zu seinen Gunsten zu beeinflussen, beruhe einzig auf Vermutungen und sei nicht begründet. So sei in Griechenland keine medizinische Altersabklärung vorgenommen worden, welche genauere Rückschlüsse auf das tatsächliche Alter des Beschwerdeführers zulasse. Es sei widersprüchlich, wenn das SEM einerseits die in Griechenland das Alter betreffenden Abklärungen als unzuverlässig einschätze, gleichzeitig hingegen kurzerhand auf ein einzelnes, aus Griechenland stammendes Papier abstelle, zu dessen Zustandekommen keinerlei gesicherte Informationen vorliegen würden.

E. 4.2.3

Ferner würde der Verzicht auf Anordnung eines medizinischen Altersgutachtens den Untersuchungsgrundsatz verletzen, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Altersangaben sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben spreche, vorzunehmen. Würden keine schlüssigen Identitätsdokumente vorliegen, fielen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungsergebnisse in Betracht, welche auf wissenschaftlichen Methoden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsylG abstellen würden. Praxisgemäss ordne die Vorinstanz in solchen Fällen ein medizinisches Altersgutachten an. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz kein Altersgutachten eingeholt habe, da die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der aktuellen Beweislage nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden könne und das voraussichtlich tangierte Rechtsgut des Kindeswohls als hochrangig zu qualifizieren sei, der Untersuchungsgrundsatz einen möglichst umfassenden Einbezug der zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel gebiete.

D-5407/2024 Seite 9

E. 4.2.4

Schliesslich sei der medizinische Sachverhalt unvollständig erstellt worden. Aus den medizinischen Verlaufsblättern der «niederschweligen psychologischen Betreuung» sowie den Arztberichten ergäben sich Anzeichen, dass der Beschwerdeführer psychisch stark angeschlagen sei. Bereits am 30. April 2024 habe die Psychologin angemerkt, der Beschwerdeführer müsse dringend an die Kinder- und Jugendpsychiatrie überwiesen werden. Dem Beschwerdeführer würden auch Psychopharmaka verschrieben. Die von der Vorinstanz angeführte «niederschwellige psychologische Betreuung» diene gerade nicht der Erstellung des medizinischen Sachverhalts, sondern der Überbrückung der Wartefrist für eine reguläre psychologisch-psychiatrische Untersuchung. Daraus ergebe sich, dass der medizinische Sachverhalt noch nicht vollständig abgeklärt worden sei.

E. 4.3.1

In der Vernehmlassung führt das SEM aus, der Beschwerdeführer sei der Aufforderung, Identitätsdokumente einzureichen erst Ende Juli 2024 nachgekommen. Um eine E-Tazkira zu erhalten, sei grundsätzlich zumindest zur Erfassung des Fotos sowie zur Abholung ein persönliches Vorgespräch bei einem NSIA-Büro (National Statistics and Information Authority) vorgesehen. E-Tazkira sowie Tazkiras in Papierform seien gegen Bezahlung erhältlich und das konkret genannte Geburtsdatum beruhe oftmals auf einer blossen Altersschätzung im Ausstellungszeitpunkt. Die E-Tazkira verfüge nur über eine sehr geringe Beweiskraft. Die Vorinstanz gehe davon aus, der Beschwerdeführer habe sich das Dokument zweckgerichtet ausstellen lassen, um die schweizerischen Behörden über sein wahres Alter zu täuschen.

E. 4.3.2

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde decke sich das Geburtsdatum des (...) 2008 der E-Tazkira nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren. So habe sich jener bei der Ankunft in der Schweiz mit dem Geburtsdatum (...) 2008 registrieren lassen.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer erwidert in seiner Replik, es sei zu betonen, dass sich die Vorinstanz zum in der Beschwerde vorgebrachten Umstand, es lägen keine gesicherten Erkenntnisse über ein in Griechenland als (...) 2006 erfasstes Geburtsdatum vor, nicht vernehmen liess.

E. 4.4.2

Wie die Vorinstanz richtig festgehalten habe, handle es sich bei der E-Tazkira nicht um das in der Erstbefragung angesprochene Dokument, sondern um eine Zweitausstellung. Die vor rund zwei Jahren ausgestellte

D-5407/2024 Seite 10 Tazkira sei verloren gegangen, eine Tatsache, auf die der Beschwerdeführer bereits in der Erstbefragung hingewiesen habe. Er habe für die Zweitausstellung nirgends persönlich vorsprechen müssen. Es sei nicht erstellt, dass dies tatsächlich gemacht werden müsse. Die Zweitausstellung einer Tazkira sei ohnehin auch nach Ansicht der Vorinstanz in Vertretung durch Verwandte möglich. Es bestünden keine belastbaren Hinweise, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte E-Tazkira nicht rechtmässig erhältlich gemacht worden sei. Die E-Tazkira sei ein starkes Indiz für das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alter und Geburtsdatum. Die Angaben auf der E-Tazkira würden sich mit den in der Schweiz gemachten Angaben zu seinem Jahrgang decken.

E. 5.1

Vorab ist die formelle Rüge zu behandeln, wonach die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat, da sie gegebenenfalls eine Kassation der Verfügung bewirken könnte (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.2

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Grundsätzlich hat die Behörde im Rahmen des Zumutbaren einzig den entscheid- erheblich erscheinenden Umständen nachzugehen (vgl. KRAUS- KOPF/WYSSLING, in: Waldmann/Krauskopf (Hrsg.), Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 12 N. 27). Der Untersuchungsgrundsatz findet im Asylverfahren seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG), wozu insbesondere gehört, die Identität offenzulegen, vorhandene Identitätspapiere abzugeben und an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

E. 5.3

Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht vorwirft (SEM-Replik vom 10. September 2024, Ziff. 2/S. 2), ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer hat bereits in der Erstbefragung mitgeteilt, er sei bemüht, die Tazkira, welche im Besitz der Familie sei, zu beschaffen, die von der Vorinstanz gesetzte Frist von sechs Tagen zur Beschaffung reiche jedoch nicht (vgl. SEM-act. (...) -18/2 F4.07). Innert Frist ersuchte die Rechtsvertretung um Fristerstreckung für die Einreichung der Tazkira im Original, das Gesuch wurde vom SEM ab- gelehnt (vgl. SEM-act. [...] -21/1). Am 30. Juli 2024 – mithin vor dem

D-5407/2024 Seite 11 Entscheid vom 19. August 2024 – reichte der Beschwerdeführer eine Kopie seiner afghanischen Identitätskarte zu den Akten (vgl. SEM-act. [...] -32/1) und führte in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 19. August 2024 aus, er benötige mehr Zeit für die Zustellung der E-Tazkira im Original, da die Post in Afghanistan nicht funktioniere (vgl. SEM-act. [...] -41/4). Am 29. August 2024 schliesslich reichte er das Original beim Bundesver- waltungsgericht ein. Aufgrund dieser zeitlichen Abfolge ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt haben sollte.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund der von ihm glaub- haft gemachten Minderjährigkeit sei eine Wegweisung nach Griechenland nicht zumutbar.

E. 5.4.2

Die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit trägt grundsätzlich die asylsuchende Person. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Ab- wägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind da- bei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der be- troffenen Person (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [ehemali- gen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30).

E. 5.5.1

Die Vorinstanz erachtet die eingereichten E-Tazkira als nicht rechts- genügendlich.

E. 5.5.2

Eine afghanische Tazkira gilt als nicht fälschungssicher und ihr kommt deshalb gemäss geltender Rechtsprechung nur ein verminderter Beweiswert zu (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2). Diese Rechtsprechung bezieht sich jedoch – ebenso wie das SEM in seiner Verfügung – nicht auf die E-Tazkiras im Kreditkartenformat mit ihren biometrischen Daten, sondern auf leicht fälschbare afghanische Tazkira in Papierform. Bei E-Tazkiras ist die Gewähr für die Richtigkeit des dort ausgewiesenen Geburtsdatums und die Geeignetheit zum Altersnachweis höher zu bewerten als bei Papier-Tazkiras (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-941/2024 vom 24. September 2024 E. 6.3.1 m.w.H.). Sodann ist in Bezug auf die Ausstellungsmodalitäten einer E-Tazkira festzuhalten, dass diese offenbar gegen Bezahlung erhältlich sind und das in der E-Tazkira

D-5407/2024 Seite 12 konkret genannte Geburtsdatum oftmals auf einer blossen Altersschätzung (gemäss dem Aussehen der betreffenden Person) im Ausstellungszeitpunkt beruht (vgl. Urteil des BVGer E-2771/2023 vom 19. Januar 2024 E. 7.5.2). Nichtsdestotrotz finden sich für die Auffassung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe durch eine zweckgerichtete Ausstellung der E-Tazkira die schweizerischen Behörden über sein wahres Alter zu täuschen versucht, keine konkreten Hinweise. So hat eine durch die Vorinstanz veranlasste Erstprüfung des Originals ergeben, dass diese unauffällig ist (vgl. SEM-act. [...]50/1). Die Angaben der E-Tazkira decken sich mit seinen Angaben betreffend sein Geburtsjahr mit denjenigen in der Erstbefragung. Ferner erscheinen seine Ausführungen zur Beschaffung der E-Tazkira als Zweitausstellung – was mitunter möglich ist (vgl. SEM, Focus Afghanistan, Beschaffung eines Identitätsausweises [Tazkira] aus dem Ausland, 05.10.2018, Ziff. 4.4) – als plausibel. Gemäss einem Bericht des SEM sind E-Tazkiras bei Erwachsenen unbeschränkt gültig und einzig Minderjährige müssen diese nach Abschluss des 6. und 17. Lebensjahr erneuern (vgl. SEM, Focus Afghanistan, Identitäts- und Zivilstandsdokumente, 15. Dezember 2022 [aktualisiert am 12. April 2023], Ziff. 4.4). Die am (...) 2024 ausgestellte E-Tazkira des Beschwerdeführers weist denn auch eine Gültigkeitsdauer bis zum (...) 2026, läuft mithin am 18. Geburtstag des Beschwerdeführers ab. Entsprechend kommt der vorliegenden E-Tazkira ein zumindest höherer Beweiswert als einer Tazkira in Papierform zu (vgl. dazu Urteil BVGer D-941/2024 E. 6.3.1).

E. 5.6

Der Beschwerdeführer hat ein Identitätspapier – eine E-Tazkira im Original – eingereicht und es kann ihm diesbezüglich keine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden. Es trifft indessen zu, dass sich betreffend sein Alter verschiedene Geburtsdaten respektive Altersangaben ergeben (Personalienblatt: (...).2008; 16 Jahre; E-Tazkira: (...).2008 [16 Jahre]); griechische Gesundheitskarte (...).2006 [heute 18 Jahre], griechische Registrierung (...).2004 [20 Jahre]. Damit lässt die heutige Aktenlage klare Feststellungen in Bezug auf die geltend gemachte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht zu. Auch liegt dem SEM das Altersgutachten der griechischen Behörden, gemäss welchem das Alter des Beschwerdeführers in Griechenland angepasst wurde, nicht vor. Diesbezüglich bestehen ferner Unklarheiten, in welcher Weise der Beschwerdeführer untersucht wurde (vgl. SEM-act. [...]18/2 F2.06). Wie das Geburtsdatum auf der

griechischen Gesundheitskarte zustande gekommen ist, lässt sich vorliegend nicht abschliessend klären, wobei die Vorinstanz vermutet, dies sei aufgrund von Angaben des Beschwerdeführers passiert. Angesichts der noch möglichen Abklärungsmassnahmen (namentlich der Anordnung

D-5407/2024 Seite 13 eines Altersgutachtens im Sinne von Art. 17 Abs. 3bis AsylG) ist keine vom Beschwerdeführer zu tragende Beweislosigkeit eingetreten und die Beweisführungslast liegt gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz bei der entscheidenden Behörde. So hat selbst die Vorinstanz im Ersuchen an die griechischen Behörden mitgeteilt, das Altersgutachten sei für das vorliegende Verfahren «crucial» [recte vermutlich: «crucial»; deutsch: entscheidend] (SEM-act. [...]14/2). Dass sie anschliessend nicht erneut bei den griechischen Behörden um Zusendung des Altersgutachtens ersuchte, oder ein eigenes Altersgutachten in Auftrag gab, ist nicht nachvollziehbar. Trotz wiederholten Antrags des Beschwerdeführers in den Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör (SEM-act. [...]26/5) und zum Entscheidentwurf (SEM-act. [...]41/4) verzichtete die Vorinstanz, weitere Abklärungen zu treffen. Damit ist sie ihrer Verpflichtung zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht in genügender Weise nachgekommen.

E. 5.7

Zusammenfassend erweist sich die Sachverhaltsfeststellung als unvollständig. Die Vorinstanz hat das Alter des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend abgeklärt, es ist daher unter den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalls angezeigt, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche diesbezüglich in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes weitere Abklärungen in Form einer medizinischen Altersabklärung durchzuführen hat.

E. 6

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der Nichteintretensentscheid vom 19. August 2024 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur weiteren Sachverhaltsabklärung und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Über die Anträge betreffend die Anpassung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS wird im Verfahren D-5479/2024 entschieden.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom

D-5407/2024 Seite 14 Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5407/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.